



Regionalgruppenordnung

(1) Der PHCG untergliedert sich derzeit in folgende Regionalgruppen:

1. Regionalgruppe Nord (Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Hansestadt Hamburg, Hansestadt Bremen)
2. Regionalgruppe Ost/Nord (Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg)
3. Regionalgruppe Rheinland
4. Regionalgruppe Westfalen
5. Regionalgruppe Rheinland-Pfalz/Saar
6. Regionalgruppe Hessen
7. Regionalgruppe Ost/Süd (Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen)
8. Regionalgruppe Baden-Württemberg
9. Regionalgruppe Bayern

Die Regionalgruppen sind rechtlich unselbständige regionale Unterabteilungen des PHCG.

(2) Jedes Mitglied kann nur einer Regionalgruppe angehören.

Das aktive und passive Wahlrecht steht jedem Mitglied nach Vollendung des 16. Lebensjahres auf Regionalgruppenebene zu.

Wesentliche Rechte der Mitglieder der einzelnen Regionalgruppen sind alle 2 Jahre die Wahl des Regionalgruppenvorstandes, bestehend aus dem 1. und 2. Vorsitzenden sowie dem Kassenwart, der beiden Kassenprüfer, der Ausschussmitglieder und der Delegierten für die Delegiertenversammlung des PHCG. Die Wahl weiterer Vorstandsmitglieder steht den Regionalgruppen frei, wobei jedoch § 15 der Satzung die Obergrenze für die Anzahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder ist.

(3) Die Mitgliederversammlungen der Regionalgruppen, die zur Wahl der Delegierten berufen sind, müssen vor Ablauf der Wahlperiode der bisherigen Delegierten in den letzten drei Monaten eines Jahres, jedoch rechtzeitig vor einer geplanten Delegiertenversammlung stattfinden.

Die Einladung mit der Bekanntgabe der Tagesordnung muss mindestens vier Wochen vor dem geplanten Versammlungstermin in der Verbandszeitschrift erfolgen.

Beruft der Vorstand einer Regionalgruppe die jährliche Regionalgruppenversammlung nicht ein, beziehungsweise führt keine Neuwahlen durch, so ist der Bundesvorstand berechtigt, den Regionalgruppenvorsitzenden abzusetzen, Neuwahlen einzuberufen beziehungsweise einen kommissarischen Regionalgruppenvorsitzenden zu bestimmen.

Die Regionalgruppenversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(4) Zur Ermittlung der Anzahl der Delegierten einer Regionalgruppe findet in jedem Jahr zum 01.10 eine Feststellung der aktuellen Mitgliederzahlen durch das Service- und Zuchtbüro statt.

Bei der Feststellung der aktuellen Mitgliederzahlen werden die bereits zum Jahresende gekündigten Mitgliedschaften, von der Mitgliederliste gestrichene Mitglieder, ausgeschlossene Mitglieder sowie ruhende Mitgliedschaften nicht berücksichtigt. Jugendmitglieder werden nicht mitberücksichtigt, wenn sie am 01.10. des Jahres noch nicht das 16. Lebensjahr vollendet haben.

In Zweifelsfällen oder auf Antrag einer einzelnen Regionalgruppe stellt der Vorstand die Mitglieder- und Delegiertenzahl durch Beschluss fest.

Der 1. und 2. Vorsitzende einer Regionalgruppe sind automatisch Delegierte. Durch Amtsniederlegung entfällt auch der Status als Delegierter. Eine zusätzliche Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden als Delegierter ist nicht zulässig.

Je angefangene 30 Mitglieder wird ein weiterer Delegierter gewählt.

Die Delegierten der einzelnen Regionalgruppen werden jeweils für zwei Kalenderjahre in geheimer oder offener Wahl durch die Mitglieder gewählt, die der jeweiligen Regionalgruppe angehören.

Die Mitgliederversammlungen der Regionalgruppen haben daneben für ihre Delegierten jeweils bis zu zehn Nachrücker und die Rangfolge der Delegierten und Nachrücker zu bestimmen; deshalb ist eine Blockwahl der Delegierten unzulässig.

Die Nachrücker treten anstelle eines gewählten Delegierten, wenn dieser nicht mehr Mitglied des PHCG ist oder seine Mitgliedschaft ruht oder wenn ein Delegierter vor einer Delegiertenversammlung gegenüber dem Service- und Zuchtbüro und/oder dem Regionalgruppenvorstand schriftlich erklärt hat, dass er aus Krankheits- oder sonstigen Gründen an der Teilnahme der Delegiertenversammlung gehindert ist.

Die Nachrücker sind auch dann als Delegierte berufen, wenn sich aufgrund einer Veränderung des Mitgliederbestandes und/oder seiner Zuordnung zu den einzelnen Regionalgruppen eine Erhöhung der Delegiertenzahl innerhalb eines wahlfreien Jahres ergeben haben sollte.

Sollte sich die Delegiertenzahl in einem wahlfreien Jahr verringern, fallen die Delegierten entsprechend der im Wahljahr festgelegten Rangfolge weg.

- (5) Bei jeder Wahl ist ein Wahlausschuss, bestehend aus dem Wahlleiter und den beiden Beisitzern, mit einfacher Mehrheit in Form der offenen Stimmabgabe unter Vorsitz des Versammlungsleiters zu wählen. Der Wahlleiter ist verpflichtet, für eine ordnungsgemäße Durchführung der Wahl, u. a. zur Überprüfung der Stimmberechtigung, zu sorgen.

Stimmübertragungen sind bei Regionalgruppenwahlen und -abstimmungen nicht zulässig.

Auf Antrag eines Mitglieds ist jede Wahl, mit Ausnahme der des Wahlausschusses, geheim durchzuführen.

Vor jeder Wahl sind Vorschläge einzuholen. Selbstnominierungen sind erlaubt. Der Wahlleiter hat den Kandidaten die Möglichkeit zu geben, sich vorzustellen.

Personen die sich für ein Amt im PHCG zur Wahl stellen, dürfen nachweislich kein Amt in einem anderen in Deutschland tätigen Paint-Verein außer der APHA bekleiden.

Vor einer Wahl haben die vorgeschlagenen Kandidaten die Bereitschaft zur Annahme der Wahl zu erklären, im Falle der Abwesenheit schriftlich.

Gewählt ist die Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl ungültig. Stimmenthaltungen werden grundsätzlich bei der Mehrheitsfindung ausgeschlossen.

- (6) Über jede offizielle Mitgliederversammlung einer Regionalgruppe muss ein Protokoll angefertigt werden, das zusammen mit der Anwesenheitsliste und ggf. der Wahlliste binnen 10 Tagen an das Service- und Zuchtbüro zu senden ist. Erfolgt die Zusendung nicht innerhalb der Frist, ist der Vorstand berechtigt den Regionalgruppenvorstandsvorsitzenden unter Androhung eines Zwangsgeldes zu verpflichten, das Protokoll vorzulegen.
- (7) Die Interessen der Regionalgruppen werden durch die Regionalgruppenvorstände im Verhältnis zum Bundesverband vertreten. Die Regionalgruppenvorstände haben keine allgemeine Vertretungsvollmacht für den PHCG. Sie haben die Dispositionsbefugnis bezüglich der Mittel, die der Regionalgruppe zustehen und die durch Entscheidung der Mitgliederversammlung bestimmungsgemäß zu verwenden sind.

Die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel der Regionalgruppe wird durch die jährliche Kassenprüfung in jeder Regionalgruppe geprüft und durch Entlastung des Regionalgruppenvorstandes gebilligt.

Ist in einer Regionalgruppe kein gewählter Kassenprüfer vorhanden erfolgt die Kassenprüfung durch die gewählten Bundeskassenprüfer.

Daneben hat der Regionalgruppenvorstand die Pflicht, die Interessen des PHCG durch ordnungsgemäße Aufzeichnungen wahrzunehmen, die rechtzeitig dem Servicebüro zu übersenden sind.

- (8) Die Regionalgruppen sind verpflichtet eine ordnungsgemäße Kassenprüfung durchzuführen und bis zum 31.01. nach Ende des Kalenderjahres ihre Kassenunterlagen dem Schatzmeister des PHCG unaufgefordert zuzuleiten.

Diese Regionalgruppenkassen gehen in die Gesamtkasse des PHCG ein.

Sollte eine Regionalgruppe ihre Kassenunterlagen nicht rechtzeitig dem Gesamtverein zur Verfügung stellen, entfällt ihr Anspruch auf den Regionalgruppenzuschuss des Folgejahres.

- (9) **Aufteilung der Einnahmen**
Die Regionalgruppen erhalten jährlich folgende Zuschüsse vom PHCG:
Insgesamt werden € 5.500,00 pro Jahr an die Regionalgruppen verteilt. Alle neun Regionalgruppen erhalten als Sockelbetrag € 250,00 pro Jahr (= € 2.250,00), die restlichen € 3.250,00 werden entsprechend folgender Formel verteilt: Anteil der Regionalgruppe X = € 3.250,00 durch die Gesamtmitgliederzahl des PHCG x Anzahl der Mitglieder der Regionalgruppe X.
- (10) Die Regionalgruppen erkennen die jeweils gültige Satzung und die Ordnungen des PHCG in vollständiger Form als für sie verbindlich an. Jedes Handeln der Regionalgruppen hat sich an der jeweils gültigen Satzung und an den Ordnungen des PHCG zu orientieren. Offizielle PHCG Versammlungen dürfen nicht mit PHCG High-Point-Turnieren konkurrieren, sofern sie nicht örtlich und zeitlich zusammengelegt werden.
- (11) Für den Fall der Auflösung einer Regionalgruppe werden die jeweiligen Mitglieder jeweils nach ihren Wohnorten den angrenzenden Regionalgruppen zugeordnet. Auf schriftlichen Antrag des Einzelmitgliedes der aufzulösenden Regionalgruppe ist auch eine anderweitige Zuordnung zu einer anderen Regionalgruppe möglich.
- (12) Sollten die Regionalgruppenvorstände Ausgaben tätigen, die der Gemeinnützigkeit des Gesamtvereins schaden, so verpflichten sie sich gesamtschuldnerisch diesen Betrag nach bekanntwerden als Umlage wieder auszugleichen. Dies betrifft nur den Vorstand, der zum Zeitpunkt der Ausgabe das Amt innehatte.